

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Vermietung des Kurhauses Triberg

(Stand: April 2018)

I Vertragsabschluss

§ 1 Geltungsbereich / Zweckbestimmung

1. Die vorliegenden 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen' gelten für alle Arten von Veranstaltungen, die im Kurhaus der Stadt Triberg stattfinden. Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsflächen und -räumen, für die Bereitstellung technischer Anlagen und mobiler Einrichtungen, sowie für die Erbringung von veranstaltungsbegleitenden Dienstleistungen.
2. Die von der Stadt Triberg überlassenen Räume und Außenflächen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Förderung
 - a) der kulturellen Freizeitgestaltung sowie des gesellschaftlichen und politischen Lebens mit Theater- und ähnlichen Aufführungen, Tagungen, Feiern, Ausstellungen und dergleichen. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.
 - b) des Sports mit Breiten-, Schul-, Betriebs- und Vereinssport.

Innerhalb dieser Zweckbestimmung können die überlassenen Räume und Plätze Vereinen, Gesellschaften, Organisationen und Privatpersonen auf Antrag überlassen werden.

§ 2 Mietvertrag

1. Die Anmietung bzw. Vermietung erfolgt prinzipiell auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Mieter und der Stadt Triberg (Vermieterin). Der vollständige Nutzungszweck ist bei einer Verfügbarkeitsanfrage anzugeben. Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen. Bestandteil dieses Mietvertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Hausordnung.
2. Werden zwischen dem Mieter und der Vermieterin abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Diese Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen und dem Mietvertrag beizufügen.
3. Schriftlich oder mündlich beantragte Reservierungen und Optionen sind für den Mieter und die Vermieterin unverbindlich. Die Anmietung bzw. Vermietung wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages rechtswirksam. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Mieter bedarf es insoweit nicht.
4. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Säle, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck und -zeitraum überlassen. Der Zutritt zu anderen als den gemieteten Räumen ist nicht erlaubt. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher, sowie Mieter und dessen Mitarbeiter, verboten. Zum Bühnenbereich, den Künstler-

garderoben und dem Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung beauftragten Personen Zutritt.

2. Jede Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren. Bei Falschangabe des Nutzungszweckes wird der Vertrag sofort unwirksam.
Die Nutzung und Überlassung des Kurhauses zur Durchführung von parteipolitischen Werbe- und Propagandaveranstaltungen oder von scheinreligiösen Veranstaltungen, die wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer unter Beobachtung des Verfassungs- oder Staatsschutzes stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Soweit der Mieter nicht die gesamten Räumlichkeiten anmietet, hat der Mieter die Mitbenutzung von Verkehrsflächen durch andere Mieter zu dulden.
4. Finden in dem Gesamtobjekt zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.
5. Die Vermieterin ist berechtigt, das überlassene Kurhaus jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

§ 4 Rechtsverhältnisse

1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter verpflichtet sich, die in den angemieteten Räumen durchgeführte Veranstaltung in eigenem Namen als Veranstalter durchzuführen.
2. Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Geschäftsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter zustande.
3. Der Mieter verpflichtet sich gegenüber der Vermieterin, auf sämtlichen Werbetrübsachen seinen Namen deutlich sichtbar anzubringen. Damit entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und Vermieterin.

§ 5 Mietdauer

1. Die in dem Mietvertrag genannten Objekte werden lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.
2. Auf- und Abbautage einschließlich des Zeitraums der Reinigung sind im Mietvertrag festzulegen.
3. Mietzeitüberschreitungen werden gemäß der Gebührenordnung (Mehrtagesnutzung) abgerechnet und sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Entsteht der Vermieterin durch eine Mietzeitüberschreitung ein Schaden, so ist der Mieter zusätzlich schadensersatzpflichtig.

§ 6 Miet- und Mietnebenkosten

1. Für die Überlassung der im Mietvertrag vereinbarten Objekte wird ein Mietpreis erhoben. Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss der vertraglich festgesetzte Mietpreis bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung dem Konto der Vermieterin gutgeschrieben sein, spätestens jedoch innerhalb 2 Wochen nach Rechnungsstellung.
3. Abhängig von der Art der Veranstaltung, der erwarteten Besucherzahl und möglicher Sicherheits- und Brandschutzrisiken können für den Mieter zusätzliche Kosten entstehen durch die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache (nach § 41 VStättVO), von Sanitätsdienstkraften, von Einlass- und Ordnungsdienstpersonal und von technischem Fachpersonal (nach § 40 VStättVO).
4. Das Entgelt für eventuelle Zusatzleistungen sowie andere an die Vermieterin zu erbringende Zahlungen werden gesondert in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
5. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung und / oder eine Sicherheitsleistung (Kautions) vom Mieter vor der Veranstaltung zu verlangen.
6. Die Vermieterin ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdleistungen mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 10 % zu versehen.
7. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, kann die Vermieterin die Zurverfügungstellung des Kurhauses verweigern. Die Vermieterin ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche der Vermieterin im Übrigen nach § 288 BGB.
8. Alle Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 2 Wochen ohne Abzug fällig.
9. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Rücktritt des Mieters

1. Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung (Stornogebühr) verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 20%

bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 40%

bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50%

danach 80% des vereinbarten Benutzungsentgeltes zusätzlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die Vermieterin nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

2. Jeder Ausfall durch den Mieter bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Vermieterin eingegangen sein.

§ 8 Rücktritt der Vermieterin

1. Die Vermieterin ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - a) der Mieter trotz Mahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, sonstige Kosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat

- oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist.
Dieser Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- b) über das Vermögen des Mieters das Konkursverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt ist.
Dieser Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
 - c) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Vermieterin ändert oder eine nicht zulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte bekannt wird,
 - d) aufgrund der Vermieterin nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen oder die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
 - e) wenn falsche Angaben zum Nutzungszweck gemacht wurden,
 - f) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag, verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale“ politische oder scheinreligiöse Vereinigung durchgeführt wird,
 - g) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Mieter verstoßen wird.

II Durchführungsbestimmungen

§ 9 Zustand der Mietsache

1. Der Mieter hat offensichtliche und für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Werden vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
2. Veränderungen am Mietobjekt und an Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung der Vermieterin. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben oder Haken in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen oder einzuschrauben, oder sonstige bauliche Veränderungen oder Eingriffe vorzunehmen. Hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Mieters behoben. Angebrachte Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Dekorationen und Aufbauten sind nach den Veranstaltungen sofort zu entfernen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.
4. Der Mieter trägt in besonderem Maße dafür Sorge, dass das Kurhaus inklusive der darin befindlichen Einrichtung schonend und pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten wird.
5. Alle Arten von Schäden sind ohne Verzug der Vermieterin anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Mieter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich vorzunehmen.
6. Bei Großveranstaltungen ohne Bestuhlung kann zur Schonung des Parkettbodens im Saal verlangt werden, dass ein feuerfester Bodenbelag ausgelegt wird. Dieser Bodenbelag wird von der Stadt Triberg über den Hausmeister zur Verfügung gestellt und ist nach dessen Anweisung und Einschätzung zu verlegen.

§ 10 Nutzungsbedingungen

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.
2. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie beispielsweise Art der Veranstaltung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Es gilt § 8, 1a und 1c.
3. Bei Missachtung der vertraglichen Bestimmungen kann dem Veranstalter die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten für die beantragte Veranstaltung und künftige Veranstaltungen untersagt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Konventionalstrafe bis zur Höhe des doppelten Mietbetrages erhoben werden.
4. Die Vermieterin überträgt die Betreiberpflichten gemäß § 38, Abs. 5 Versammlungsstättenverordnung für die Dauer der Vermietung auf den Mieter. Dieser ist somit für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
5. Der Mieter hat der Vermieterin bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes permanent anwesend und für die Vermieterin jederzeit erreichbar sein muss.

§ 11 Saalöffnung und -räumung

1. Alle Zugänge zu den Sälen, zur Bühne und zu den sonstigen Einrichtungen sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung des Kurhauses erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Die Zugänge zum Kurhaus sind 30 Minuten nach dem offiziellen Veranstaltungsende (bzw. nach beantragter Verlängerung) zu schließen. Die ordnungsgemäße Beschließung ist zu gewährleisten. Bei der Beschließung ist darauf zu achten, dass sich keine unbefugten Personen im Gebäude aufhalten.
2. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume in dem im Nutzungsvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
3. Der Mieter hat die benutzten Räume nach der Veranstaltung in ihren ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§12 Abbruch von Veranstaltungen

1. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen, sicherheitsrelevante Vorschriften, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Hausordnung und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Vermieterin vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter kann keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Vermieterin geltend machen.

§13 Bestuhlung

1. Die vorhandenen Bestuhlungspläne sind einzuhalten. Eine geringere Bestuhlung ist jederzeit möglich, die Grundform der Bestuhlung muss beibehalten werden. Ein Beispiel wie der verbindliche Bestuhlungsplan abgeändert werden darf, liegt bei Vertragsabschluss dem Mietvertrag

bei. Sollten andere Bestuhlungsformen gewünscht werden, sind diese spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen und genehmigen zu lassen.

2. Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

§14 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen, am Gebäude und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Einwilligung der Vermieterin.
2. Das zur Verwendung für die Veranstaltung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Vermieterin schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen der Vermieterin widerspricht.
3. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage (Ziffer 2) bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
4. Texte und Eindrücke, die die Vermieterin betreffen, werden von dieser vorgegeben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass wildes Plakatieren gesetzlich verboten ist und den Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. Plakatierungsgenehmigungen müssen bei der Stadtverwaltung, Bürgerservice, eingeholt werden.

§15 Durchführung des Kartenverkaufs

1. Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf obliegen dem Mieter.
2. Karten dürfen höchstens in der Zahl für die Veranstaltung baupolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans (§13) hergestellt oder ausgegeben werden.
3. Der Vermieterin stehen auf Anforderung für jede Veranstaltung drei Dienstplatzkarten zur Verfügung.

§16 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Alle sich hieraus ergebenden und gegebenenfalls entstehenden Gebühren, Abgaben und sonstige Aufwendungen sind vom Mieter zu tragen.
2. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sowie der Künstlersozialkasse sind alleinige Pflichten des Mieters.
3. Eine Gestattung nach §12 Gaststättengesetz (Bewirtungserlaubnis) und gegebenenfalls eine Sperrzeitverkürzung nach §12 Gaststättenverordnung ist vom Mieter bei der Stadtverwaltung, Bürgerservice, einzuholen.

4. Alle gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, unter anderem das Jugendschutzgesetz und das Nichtraucherschutzgesetz, müssen vom Mieter beachtet werden.

§17 Bewirtschaftung / Reinigung

1. Die gastronomische Bewirtschaftung auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Vermieterin ist ausschließlich Sache des Mieters oder der von ihm eingesetzten Vertragsunternehmen.
2. Bei Bewirtung sind die Getränke ausschließlich von der Firma Wein- und Getränkehaus Duffner GmbH, Escheckstraße 6, 78141 Schönwald, Tel. 07722 40 05 zu beziehen. Bei Kleinveranstaltungen können separate Absprachen mit der Verwaltung getroffen werden.
3. Die Benutzung von Einweggeschirr sollte auf ein Minimum begrenzt werden.
4. Das Küchenpersonal muss die Personaltoiletten in der Jahnsporthalle benutzen.
5. Geschirr, Gläser, Bestecke und sonstiges Inventar in der Küche werden mittels Bestandslisten übernommen und gelten damit als nachgewiesen. Auf äußerste Sauberhaltung bei der Kücheneinrichtung und den Küchengeräten ist zu achten. Nach der Beendigung von Veranstaltungen ist sämtliches benutztes Geschirr, Besteck sowie Geräteteile mit Spülmittel zu reinigen und danach vollständig abzutrocknen. Theken und Schränke sind feucht zu reinigen. Das Geschirr ist nach den auf den Regalen festgehaltenen Mengen und in übersichtlichen Reihen (wie übernommen) zu versorgen. Werden diese Arbeiten nicht durch den Nutzer so vorgenommen, muss der Hausmeister zur Kontrolle die Gegenstände sortieren und an den vorgeschriebenen Platz stellen. Diese anfallenden Zeiten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Beschädigtes Geschirr darf keinesfalls in die Regale gestellt werden, sondern ist der Vermieterin anzuzeigen. Eigenmächtiges Ergänzen von beschädigten oder in Verlust geratenem Geschirr, Besteck oder sonstiger Gerätschaften ist untersagt. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden nach der Veranstaltung von der Vermieterin erfasst und auf Kosten des Mieters ausschließlich durch die Stadt ersetzt.
7. Es dürfen keine selbst mitgebrachten Kocher, Bräter oder andere energieverbrauchende Zusatzgeräte benutzt werden. In Ausnahmefällen erfolgt hier die Genehmigung durch die Vermieterin. Das Aufstellen von zusätzlichen Scheinwerfern und Phonogeräten einschließlich Lautsprecher bedarf der Genehmigung und Abstimmung hinsichtlich der Energiebereithaltung und Stromanschlusswerte.
8. Das Ein- und Ausräumen des Kurhauses ist Sache des Mieters. Dies ist im Einvernehmen mit dem Hausmeister durchzuführen.
9. Die Räumlichkeiten inkl. der Küche und WCs, sowie der Außenbereich müssen sauber und so hinterlassen werden, wie diese übernommen wurden. Die Reinigungsarbeiten können selbst geleistet oder von der aktuell beauftragten Reinigungsfirma durchgeführt werden. Die Preise können bei Bedarf angefragt werden.

Die WCs inkl. Waschbecken, die Küche und das Foyer sind immer feucht zu reinigen. Die Böden der benutzten Räume sind zu wischen bzw. zu saugen und bei Bedarf feucht zu reinigen. Die Bestuhlung und Tische sind ebenfalls nach der Benutzung zu säubern und ordentlich zu stapeln wie vorgefunden bzw. vereinbart. Der Außenbereich (Treppe, Vorplatz) muss zusätzlich von Müll gereinigt sein. Die Reinigungsmittel sowie die Geräte werden von der Vermieterin gestellt, die Tücher und Lappen sind vom Mieter zu organisieren. Werden die Räume nicht rechtzeitig oder nicht sauber abgeräumt und gereinigt, kann dies die Stadt auf Kosten des Mieters veranlassen. Das Bedienungspersonal ist vom Mieter zur Ordnung und Sauberkeit

anzuhalten, insbesondere sind Glas-, Speise- und Getränkereste auf den Tischen im Saal, seinen Nebenräumen, Treppe und Toilette während der Veranstaltung sofort zu beseitigen.

10. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht im Foyer und in den Sälen aufbewahrt werden. Falls in besonderen Fällen die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial im Saal nicht vermeidbar ist, kann von der Stadt eine Ausnahmeregelung bewilligt werden.

Für alle Veranstaltungen stellt die Stadt Triberg Gelbe Säcke und Papiermüllbehälter zur Verfügung. Mülltrennung ist zwingend einzuhalten. Wird die Trennung nicht oder nicht ordentlich vollzogen, wird der Mehraufwand bzw. die Arbeitszeit dem Mieter in Rechnung gestellt. Restmüll / Lebensmittel sind selbst zu entsorgen.

§18 Merchandising

Gewerbliche Tätigkeiten (beispielsweise der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren) auf dem Gelände oder in den Räumen der Vermieterin über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Mieter. Die Vermieterin behält sich vor, für die vorgenannten Tätigkeiten gesonderte Entgelte zu erheben.

§19 Garderoben, Freiflächen, Toiletten

1. Eine eventuelle Bewirtschaftung der Garderobe obliegt dem Mieter. Die Bewirtschaftung von Toiletten und Freiflächen obliegt der Vermieterin. Die Nutzung der Garderobe muss dem Vermieter angezeigt werden.

§20 Bild-, Film und Tonaufnahmen

1. Gewerbliche Bild-, Film- Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Eine Vergütung hierfür wird ggf. gesondert vereinbart.

§21 Hausordnung / sonstige Bestimmungen

1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Die Hausordnung ist zu beachten.
2. Die von der Stadt Triberg eingesetzten Hausmeister/Mitarbeiter haben grundsätzlich ein Kontroll- und Weisungsrecht bei den Veranstaltungen. Der Mieter hat darüber hinaus je nach Art und Größe der Veranstaltung geeignetes Aufsichtspersonal (Saalordner) zur Verfügung zu stellen. Diese haben zu gewährleisten, dass die jeweilige Veranstaltung reibungslos und störungsfrei durchgeführt wird.

§22 Technische Einrichtungen des Mietobjektes

1. Die Bedienung der technischen Anlagen, z. B. Lautsprecheranlage, Beleuchtungsanlagen u.ä. dürfen nur im Einvernehmen und nach Einweisung durch *die* Hausmeister vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- und Kraftnetz.

2. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
3. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadt Triberg hierzu beauftragt werden.

§23 Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

§24 Unfallverhütungsvorschriften, sonstige Bestimmungen

Die Unfallverhütungsvorschriften, sowie alle anderen gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung von Veranstaltungen, sind genau zu beachten.

§25 Sicherheitsbestimmungen

1. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Vermieterin ist verboten.
2. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Ausnahmen hiervon sind geprüfte Warmhaltegeräte. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
3. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen, sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten, sowie Waffen, ist untersagt. In der Nähe leicht brennbarer Stoffe ist jede Verwendung offenen Lichts verboten. Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorführungen sowie das Ausstellen oder Vorführen von Gegenständen, die mit brennbaren Stoffen betrieben werden, bedürfen von Fall zu Fall der Genehmigung der Stadt Triberg. Zusätzliche Gas-, Elektro- und sonstige Heizgeräte dürfen nicht aufgestellt werden. Der Einsatz von Kerzen ist untersagt.
4. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 bzw. EN 13501 verwendet werden. Dekorationen aus echten Laub- und Nadelzweigen, Bäume und dergleichen dürfen nur im grünen, frischen Zustand verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
5. Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
6. Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden.
7. Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen des VDE sowie des Ordnungsamts der Stadtverwaltung müssen vom Mieter eingehalten werden.
8. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt die Vermieterin in Absprache mit dem Mieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

9. Werden im Rahmen von Ausstellungen durch den Mieter Verkaufsstände/Festzeltgarnituren oder ähnliches aufgestellt, so ist darauf zu achten, dass die Aufstellflächenfüße mit Kork-, Filz- oder Gummipuffer oder ähnlichem versehen sind, die ein Zerkratzen des Parkettbodens verhindern.
10. Auf die Empore dürfen keine Flaschen, Gläser und Geschirr mitgenommen werden.
11. Die Brandsicherheitswache (§ 41 Abs. 1 Versammlungsstättenverordnung – VstättVO) ist Sache der Vermieterin, d. h. der Stadt Triberg. Die Stadt Triberg entscheidet, ob bei einer Veranstaltung mit besonderer Gefährdung beim Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Triberg oder seinem Stellvertreter eine Brandsicherheitswache kostenpflichtig beantragt wird.
12. Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen (z. B. Putzwolle, öl- und fetthaltige Putzlappen) sind in dichtschießenden, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren.

§26 Lärmschutz

1. Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelästigung einzuhalten. Bei lärmintensiven Veranstaltungen müssen Fenster und Türen geschlossen sein. Es ist darauf zu achten, dass auch Gäste, die das Kurhaus verlassen ruhig sind (Rücksichtnahme auf Nachbarn).
2. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziffer 1. entstehen, trägt ausschließlich der Mieter.

§27 Höhere Gewalt

1. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.
2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fallen in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§28 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber dem Vermieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Betreiber anerkannt sind.

III. Haftung

§29 Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung. Ihm obliegt auch die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung sowie die Räum- und Streupflicht für die Parkplätze am Kurhaus und die Wege zum Kurhaus.

2. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume und Flächen höchstens zulässigen Personenzahl. Ebenso ist er dafür verantwortlich, dass die Sperrzeit und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden. Außerdem hat er sämtliche erforderliche Genehmigungen einzuholen.
3. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.
4. Es gilt die Versammlungsstättenverordnung. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten nicht überfüllt werden.

§30 Haftung der Vermieterin

1. Eine verschuldungsunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.
2. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
3. Die Haftung der Vermieterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der Vermieterin, haftet die Vermieterin nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vermieterin.

§31 Haftung des Mieters

1. Der Mieter hat das Kurhaus in dem Zustand an die Vermieterin zurückzugeben, in der er es von der Vermieterin übernommen hat. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
2. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gelten gemacht werden, frei, soweit diese vom Mieter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschrei-

tung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Vermieterin des Kurhauses verhängt werden können.

3. Wegen den besonderen Risiken ist der Mieter verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden und Sachschäden pauschal mindestens 2,5 Millionen Euro und für Vermögensschäden 100.000 Euro betragen. Abweichend vom pauschalen Versicherungsschutz müssen folgende Risiken mitversichert sein:

- Vertragliche Haftpflichtübernahme
- Mietschäden an Räumen und Gebäuden
- Mietschäden an beweglichen Sachen

Ein Versicherungsschein ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn der Verwaltung vorzulegen.

Ausnahmen sind kleine Veranstaltungen im privaten Rahmen, z.B. Geburtstagsfeiern. Dort ist eine Haftpflichtversicherung ausreichend. Eine Kopie der Police muss vorgelegt werden.

Die Stadt lehnt jegliche Haftung für Diebstähle in den Sälen, Umkleideräumen, Betriebsräumen und der Garderobe ab.

4. Sollte bei kleineren Veranstaltungen im privaten Rahmen keine Haftpflichtversicherung vorhanden sein, haftet der Mieter für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

IV. Schluss

§32 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für die Vermieterin Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
3. Personenbezogene Daten der Vertragspartner der Vermieterin werden entsprechend dem § 28 und dem § 29 Bundesdatenschutzgesetz im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der Sitz der Vermieterin ist Erfüllungsort, Gerichtsstand ist Triberg.
6. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
7. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen:
 - Hausordnung
8. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 1. April 2018 in Kraft

Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister

Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung

§ 7 Bemessung der Rettungswege

(1) Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder von der Tribüne darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden.

(2) Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.

(3) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.

(4) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien
1,20 m je 600 Personen
2. anderen Versammlungsstätten
1,20 m je 200 Personen

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit weniger als 200 m² Grundfläche und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. **

(5) Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m betragen; sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen.

(6) Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen.

Fußnoten

**

[Red. Anm.: § 7 Abs. 4 [amtlich Satz 5 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GBl. S. 25) - durch fehlenden amtlichen Satzpunkt vor "Staffelungen" wohl in aktueller Fassung Satz 4 gemeint-] muss inhaltlich korrekt wie folgt lauten:

"Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien
1,20 m je 600 Personen
2. anderen Versammlungsstätten
1,20 m je 200 Personen.

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m."]

...

§ 10

Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

- (1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Satz 1 gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.
- (2) Die Sitzplatzbereiche der Tribünen von Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.
- (3) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- (4) Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.
- (5) Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m vorhanden ist.
- (6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.
- (7) In Versammlungsräumen müssen für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze, möglichst im Raum verteilt auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.
- (8) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. Stufengänge in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen und in Sportstadien müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.

§ 38

Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.